

**21.049 n Gentechnikgesetz. Änderung** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
	vom 30. Juni 2021	vom 23. September 2021	vom 2. Dezember 2021	vom 28. Januar 2022
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz  
über die Gentechnik im  
Ausserhumanbereich  
(Gentechnikgesetz, GTG)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 30. Juni 2021<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2021 1655

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
	 Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 <sup>2</sup> wird wie folgt geändert:			
<b>Art. 37a</b> Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	<b>Art. 37a</b> Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen		<b>Art. 37a</b>	<b>Art. 37a</b>
Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 keine Bewilligungen erteilt werden.	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.		<sup>1</sup> Für das Inverkehrbringen ...	

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

<sup>2</sup> Vom Verbot, Bewilligungen zu erteilen, ausgenommen sind gentechnisch veränderte Organismen nach Absatz 1, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde. Für deren Inverkehrbringen zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken müssen bis Ende 2025 zusätzlich zu den Anforderungen dieses Gesetzes:

<sup>2</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien (NZT) gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben.

**Minderheit I** (Locher Benguerel, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Fivaz Fabien, Piller Carrard, Prezioso, Python, Schneider Meret, Studer)

<sup>2</sup> ...

... einen Entwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung innerhalb des Gentechnikgesetzes für Pflanzen, ...

**Minderheit II** (Python, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Fivaz Fabien, Locher Benguerel, Piller Carrard, Prezioso, Roth Pasquier, Studer)

<sup>2</sup> ...

...  
Dieser stellt die Koexistenz sicher, regelt die Frage der Verantwortlichkeit und garantiert die Wahlfreiheit der Konsumentin

**Minderheit III** (Locher Benguerel, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Fivaz Fabien, Piller Carrard, Prezioso, Python, Roth Pasquier, Schneider Meret, Studer)

<sup>2</sup> *Festhalten*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
				(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
			<p>a. die Unterschiede zwischen der gewählten gentechnischen Veränderung und den herkömmlichen Züchtungsarten im Gesuch dargelegt werden, und</p> <p>b. die Mehrwerte, die sich aus der gewählten gentechnischen Veränderung gegenüber den herkömmlichen Züchtungsarten für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben, nachgewiesen sein.</p>			<p>nen und Konsumenten sowie der Landwirtschaft.</p>	
			<p><sup>3</sup> Die Eidgenössische Fachkommission für Biologische Sicherheit und die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich beurteilen im Rahmen der Gesuche zuhanden des Bundes auch die Anforderungen nach Absatz 2.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Streichen</i></p>			

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>3</sup> Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, oder wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.